



Impressum

Herausgeber:

Staatsbetrieb Sachsenforst,
Bonnewitzer Straße 34, 01796 Pirna,
Telefon: (03501) 542-0, Fax: (03501) 542-213,
E-Mail: poststelle.sbs@smul.sachsen.de,
Internet: www.sachsenforst.de,

Redaktion: Marketing / Produktmanagement

Redaktionsschluss: 01.08.2008

Auflagenhöhe: 5.000 Stück

Druck: LASKE-DRUCK-PIRNA

Fotos: Marcel Lämmerhirt, CBTG – Peter Musch, Sachsenforst

Hinweis: Diese Informationsschrift wird durch den Staatsbetrieb Sachsenforst im Rahmen der Produktinformation herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Hinweise zum Betreten des Waldes bei organisierten Veranstaltungen

Unser Wald ist ein beliebter Ort der Erholung. Hierbei gewinnt die aktive Freizeitgestaltung immer mehr an Bedeutung. Für viele organisierte Veranstaltungen, sowohl kultureller als auch sportlicher Art, wird der Wald als abwechslungsreicher Austragungsort genutzt.

Damit die Umwelt, die Waldfunktionen sowie die forstbetrieblichen Einrichtungen und Arbeiten keinen Schaden nehmen und die Gäste der organisierten Veranstaltungen die Angebote ungestört und möglichst risikofrei erleben können, sollten Veranstalter nachfolgende Regelungen des sächsischen Waldgesetzes kennen.

§ 11 SächsWaldG* „Betreten des Waldes“

- (1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Radfahren und das Fahren mit motorgetriebenen Krankenfahrstühlen ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Das Radfahren ist nicht gestattet auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Fußwegen.
- (2) Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört oder gefährdet, der Wald und die Einrichtungen im Wald nicht beschädigt, zerstört oder verunreinigt werden sowie die Erholung anderer Waldbesucher nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Ohne besondere Befugnis ist nicht zulässig das Betreten von
 1. gesperrten Waldflächen und Waldwegen,
 2. Waldflächen und Waldwegen während der Dauer des Einschlages oder der Aufbereitung von Holz,
 3. Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten,
 4. forstbetrieblichen und jagdbetrieblichen Einrichtungen.
- (4) Andere Benutzungsarten wie das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fuhrwerken oder Kutschen, das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen sowie das Aufstellen von Verkaufständen im Wald sind nicht Teil des Betretensrechtes; sie bedürfen unbeschadet eventuell erforderlicher Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften der besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers. Sie dürfen die Funktionen des Waldes (§ 1 Nr. 1) nicht beeinträchtigen. Das gilt auch für organisierte Veranstaltungen, insbesondere Querfeldeinläufe, Volkswanderungen und Wintersportveranstaltungen.
- (5) Andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes (Absatz 1 Satz 1) einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, bleiben unberührt.

* Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächs-WaldG) vom 10. April 1992



Hinweise für Veranstalter im Wald Rahmenbedingungen bei organisierten Veranstaltungen im Wald

Hinweise für Veranstalter

... zur Erlaubnispflicht bei organisierten Veranstaltungen im Wald nach § 11 Abs. 4 SächsWaldG

Nachfolgend haben wir für Sie Erläuterungen zusammengestellt, damit Sie besser beurteilen können, in welchen Fällen Sie unbeschadet eventuell erforderlicher Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften die Erlaubnis des Waldbesitzers benötigen.



Wann benötigen Veranstalter die Erlaubnis des Waldbesitzers?

- Wenn Startgelder, Teilnahmegelder oder Zuschauerentgelte eingenommen werden.
- Wenn veranstaltungskonkret Werbeleistungen verkauft (Sponsoring) oder z. B. Fördergelder beantragt werden.
- Wenn zur Teilnahme an der Veranstaltung die Allgemeinheit (d. h. ein unbestimmter Personenkreis) durch Einladungen, Aufgebote, Ausschreibung oder Plakatierung aufgefordert wird.
- Wenn die Veranstaltung einen kommerziellen oder gewerblichen Charakter hat.

- Wenn es bei der Durchführung der Veranstaltung, aufgrund des geplanten Umfangs (z. B. Teilnehmerzahl, Streckenlänge) oder der Nutzungsart besondere Konflikte mit anderen Waldnutzungen und -funktionen zu vermeiden gilt (z. B. Holzernte, Jagd, Naturschutz, andere Erholungssuchende) und dadurch eine Abstimmung mit dem Waldbesitzer notwendig wird (Gewährleistung von § 11 Abs. 2 SächsWaldG).
- Wenn bei Trainingseinheiten aufgrund von Gefährdungspotentialen (z.B. für Sportler, für andere Waldbesucher), möglichen Schäden (z.B. an Wegen) oder möglichen Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaft Wald (z.B. Brut- oder Wohnstätten wildlebender Tierarten) eine Abstimmung mit anderen Waldnutzungen oder mit dem Waldbesitzer notwendig wird.

Für was benötigen Veranstalter auch die Erlaubnis des Waldbesitzers?

- Der Erlaubnis des Waldbesitzers unterliegen z. B. immer das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fuhrwerken oder Kutschen, das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen sowie das Aufstellen von Verkaufs- und Verpflegungsständen, das Anbringen von Ausschilderungen und Werbeflächen sowie das gewerbliche Filmen und Fotografieren im Wald.
- Auch „Vorbereitungshandlungen“ (wie z. B. Herstellen von Loipen, Aufstellen von Geräten, Kennzeichnungen, Absperrungen) oder „Hilfstätigkeiten“ (wie z. B. Loipenpflege mittels Fahrzeugen) sind gesondert erlaubnispflichtig.

Freies Betreten des Waldes



Das freie Betreten des Waldes zum Zwecke der individuellen Erholung ist ein wertvolles Gut im Freistaat Sachsen, welches unsere Wälder für die Menschen erlebbar macht und ihnen die Entspannung in ruhiger Natur ermöglicht. Nicht nur alleine sondern auch in Gruppen ist dieser freie Naturgenuss im Wald Bestandteil des Betretensrechtes.

Keine organisierten Veranstaltungen und damit nicht erlaubnispflichtig sind:

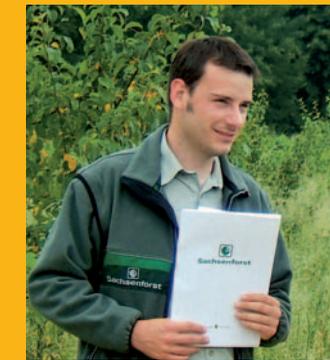
- Waldausflüge von Kindergruppen, Schulklassen und Wandervereinen sofern der Erholungszweck oder wald- und umweltpädagogische Anliegen im Vordergrund stehen und eine Organisation im vorgenannten Sinne nicht vorliegt.
- Gleichzeitige (gemeinschaftliche) Erholung mehrerer Personen, ohne dass eine Organisation im vorgenannten Sinne vorliegt (z. B. spielende Kinder; sportliche Betätigung einzelner voneinander unabhängiger Personen; Lauftreffs/Waldläufe, Fuß-/ Radwanderungen und Treffen oder Ausflüge von Gruppen, Vereinen, Schulklassen).

Sachsenforst

... als Ihr Ansprechpartner für organisierte Veranstaltungen im sächsischen Staatswald

Sollten Sie die Organisation einer Veranstaltung im sächsischen Staatswald planen, so ist Sachsenforst Ihr Ansprechpartner.

@ Mehr Informationen, spezielle Angebote, Formulare, Ansprechpartner und die Kontaktdaten finden Sie unter: www.sachsenforst.de



Unsere Mitarbeiter in den Forstbezirken und Großschutzgebieten unterstützen Sie gern und geben Ihnen wichtige Hinweise, die Ihnen die Beantragung einer Nutzungserlaubnis für einen Veranstaltungsbereich erleichtern.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Hinweisen bei der Vorbereitung Ihrer Veranstaltung helfen konnten.

Informieren Sie sich über weitere Regelungen des Wald- und Naturschutzrechtes damit Ihr Vorhaben ein Erfolg wird. Wir unterstützen Sie hierbei nach Möglichkeit gerne.

Helfen Sie mit ...

... beim Schutz unserer Wälder und der Natur und beachten Sie die Verhaltensregeln im Wald. Sollten Sie Gefährdungen feststellen, informieren Sie bitte die zuständige Sachsenforst-Dienststelle oder die Untere Forstbehörde im jeweiligen Landratsamt.

In Notfällen erreichen Sie die Rettungsstellen unter der Telefonnummer: 112